

# Vertrag betreffend Gasnetz

zwischen

der **Gemeinde Wangen-Brüttisellen**,  
Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen

(nachfolgend "**Gemeinde**")

und

der **die werke versorgung wallisellen ag**,  
Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

(nachfolgend "**werke ag**")

für das gesamte Gemeindegebiet Wangen-Brüttisellen

---

## Bestimmungen

### 1. Vertragsparteien

1. Die **Gemeinde** ist die Gemeinde Wangen-Brüttisellen.
2. Die **werke ag** ist ein als Aktiengesellschaft organisiertes Versorgungsunternehmen, das in seinem Versorgungsgebiet die Energie-, Wasser- und Kommunikationssignalversorgung und weitere Dienstleistungen erbringt.

### 2. Gasnetz auf dem Gebiet der Gemeinde

3. Die Gemeinde gestattet der werke ag die Ausdehnung ihres Gasnetzes auf das gesamte Gemeindegebiet Wangen-Brüttisellen (nachfolgend "**Vertragsgebiet**").

Die werke ag ist - unter Vorbehalt von nachstehend Ziffer 4 - allein und ausschliesslich für die Erschliessung des Vertragsgebiets mit Gas bzw. den Bau, Unterhalt und Ersatz der für die Gasversorgung des Vertragsgebiets erforderlichen Leitungen, Anlagen und Infrastruktur (nachfolgend "**Gasnetz**") sowie für dessen Art, Führung und Lage zuständig. Die werke ag hat dabei den Stand der Technik und die Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs) zu berücksichtigen.

4. Die werke ag ist grundsätzlich frei im Entscheid, ob und inwiefern sie das *Gasnetz erweitern oder ausbauen* und welche Gebiete sie *erschliessen* will. Sie verpflichtet sich jedoch, das Gasnetz dort auszubauen und zu betreiben, wo dies wirtschaftlich und nachhaltig möglich ist.

Sollte die Gemeinde einen weitergehenden Ausbau wünschen (nachfolgend "**Zusatz**"), so verständigen sich die Vertragsparteien vorab über die dafür erforderlichen Modalitäten. Können sich die Parteien nicht verständigen oder ist die werke ag nicht an diesem Zusatz inte-

ressiert, ist die Gemeinde frei, diesen Zusatz auf eigene Kosten zu erstellen oder durch einen Dritten erstellen zu lassen. Falls dieser Zusatz vom Gasnetz der werke ag abgekoppelt ist, ist die Gemeinde frei in der Wahl des Betreibers dieses Zusatzes. Falls dieser Zusatz aber mit dem Gasnetz der werke ag verbunden wird, sind sämtliche technischen und weiteren Vorgaben der werke ag einzuhalten. Zusätzlich haben Betrieb, Unterhalt und Ersatz dieses Zusatzes durch die werke ag zu erfolgen, wobei sie dafür monatlich marktkonform zu entschädigen ist. Die Parteien einigen sich über die Einzelheiten.

Die werke ag garantiert nur insofern eine *Anschlussmöglichkeit*, als sie das Gasnetz effektiv bis an die entsprechende(n) Grundstücksgrenze(n) gezogen hat. Ein Anschluss (wie auch die Gaslieferung) für Sonderanlagen sowie abschaltbare und Zweistoff-Anlagen kann jedoch auch dann nicht garantiert werden.

Die Gemeinde macht in den *Baubewilligungen* jeweils auf die grundsätzliche Möglichkeit des Gasbezuges aufmerksam und verweist für weitere Informationen an die werke ag.

5. Die Parteien *koordinieren* ihre jeweiligen Bauvorhaben, welche für Bau und Unterhalt des Gasnetzes von Bedeutung sein bzw. einen Einfluss darauf haben können. Dabei ist jede Partei berechtigt, bei den jeweiligen Arbeiten der anderen Partei gleichzeitig eigene Arbeiten am Gasnetz (werke ag) bzw. ihren/r Anlagen/Infrastruktur (Gemeinde) vorzunehmen.
6. Die Parteien einigen sich jeweils über die *Tragung der Kosten* für *Anpassungen am Gasnetz*, die durch den Bau und Unterhalt der Anlagen/Infrastruktur der Gemeinde verursacht werden, und umgekehrt über die Kostentragung für Anpassungen an den Anlagen/Infrastruktur der Gemeinde, die durch den Bau und Unterhalt des Gasnetzes verursacht werden.

Können sich die Parteien nicht einigen, gilt folgende Regelung: Die Kosten sind durch den Verursacher zu tragen. Ein betriebswirtschaftlicher Mehrwert des angepassten Gasnetzes bzw. der angepassten Anlagen/Infrastruktur ist ihm jedoch zu erstatten, wobei als Basis für die Berechnung des Mehrwerts der betriebswirtschaftliche Restwert des angepassten bzw. ersetzten Teils dient.

Bei Grabarbeiten für Anpassungen am Gasnetz ist es den Werken Wangen-Brüttisellen erlaubt, auf eigene Kosten Leerrohre für die Erweiterung des Glasfasernetzes zu verlegen. Falls die Arbeiten zu Mehraufwendungen seitens der werke ag führen würden, sind diese Aufwendungen durch die Verursacherin zu übernehmen.

7. Die werke ag *baut, unterhält, ersetzt und betreibt* das Gasnetz auf eigene Kosten und Verantwortung.

Sie darf dazu den *öffentlichen Grund* der Gemeinde (Strassen, Plätze, etc.) unentgeltlich *benutzen* und erhält die erforderlichen *Zugangsrechte*.

Die werke ag ist dafür besorgt, dass nach solchen Arbeiten am Gasnetz der *vorherige Zustand* wieder hergestellt wird und trägt die entsprechenden Kosten.

Falls jedoch nebst der werke ag zugleich auch die Gemeinde Arbeiten auf der gleichen Baustelle ausführt, ist diejenige Vertragspartei für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zuständig, welche den Anlass für die Arbeiten gesetzt hat. Diese Vertragspartei hat grundsätzlich auch für die Kosten der Wiederherstellung aufzukommen, wobei die andere Vertragspartei die jeweils durch sie verursachten Mehrkosten der Wiederherstellung übernimmt. Die entsprechende Rechnungsstellung (inklusive [Gemeinde-]Ingenieur und Deckbelag) hat umgehend nach dem Abschluss der Bauarbeiten (ohne Deckbelag) zu erfolgen, wobei der Anteil für den Deckbelag zu einem pauschalen Quadratmeterpreis in Rechnung gestellt wird.

8. Die Gemeinde gewährt der werke ag das unentgeltliche freie *Durchleitungs- und Nutzungsrecht* für das Gasnetz auf ihrem öffentlichen Grund.

Ferner stellt die Gemeinde der werke ag den für das Gasnetz erforderlichen *Boden* und die allenfalls erforderlichen *Rechte* unentgeltlich zur Verfügung. Auf Wunsch und Kosten der werke ag wird eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Die Gemeinde *unterstützt* die werke ag nach eigenem Ermessen, wo für die Durchleitung oder die Abdeckung von Raumbedarf die Zustimmung eines Dritten oder die Bewilligung einer Behörde erforderlich ist. Die Gemeinde übernimmt jedoch keinerlei Gewähr.

Falls die Gemeinde öffentlichen Grund an Dritte abgibt, stellt sie sicher, dass die *Rechte der werke ag gewahrt* bleiben. Soweit rechtlich möglich, kann die werke ag verlangen, dass auf ihre Kosten vorab ein entsprechendes dingliches Recht zu ihren Gunsten im Grundbuch eingetragen wird.

9. Die werke ag übergibt der Gemeinde einen *Übersichtsplan* über das Gasnetz im Vertragsgebiet sowie auf Verlangen ein Verzeichnis mit den Gasbezügern bzw. den ans Gasnetz angeschlossenen Grundstücken.

*Änderungen* bezüglich des Gasnetzes werden der Gemeinde jährlich gemeldet (inkl. aktualisierte Planunterlagen).

Die werke ag übergibt der Gemeinde die von ihr erfassten GIS-Daten, die das Vertragsgebiet betreffen, soweit möglich in elektronischer Form.

Die Gemeinde unterstützt die werke ag in der *Erstellung und Führung der Planunterlagen* und stellt die erforderlichen Vermessungsdaten zur Verfügung.

Die Gemeinde stellt der werke ag alle erforderlichen *Daten* betreffend die Gasbezüger und die Eigentümer von mit dem Gasnetz erschlossenen oder potentiell zu erschliessenden Parzellen zur Verfügung.

Die Gemeinde liefert der werke ag *Übersichtspläne* für das übrige im Vertragsgebiet bestehende Leitungsnetz in einem von den Parteien zu vereinbarenden Datenformat.

Die Gemeinde übergibt der werke ag die von ihr erfassten GIS-Daten, die direkt oder indirekt das Gasnetz im Vertragsgebiet betreffen, soweit möglich in elektronischer Form.

Der Austausch der Daten und Pläne erfolgt im Rahmen des Datenschutzrechts und je unentgeltlich.

10. Die werke ag *haftet* für die Risiken aus dem Betrieb des Gasnetzes gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

*Ausgenommen* von dieser Haftung sind Folgen und Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. ausserordentliche Naturvorgänge, Naturgewalten oder kriegerische Ereignisse), grobes Selbstverschulden des Geschädigten oder grobes Drittverschulden verursacht wurden.

11. Das Gasnetz steht im *Eigentum* der werke ag.

### 3. Anschluss an das Gasnetz und Belieferung mit Gas

12. Die werke ag ist zur gewerbsmässigen *Abgabe von Gas* an die Kunden im Vertragsgebiet ermächtigt. Es besteht für sie aber weder eine Erschliessungs- noch eine Lieferpflicht. Vorbehalten bleiben Randziffer 4 sowie allfällige zwingende gesetzliche Bestimmungen.
13. Der *Anschluss* der Grundstücke bzw. Gasbezüger an das Gasnetz ist ausschliesslich Sache der werke ag. Diese trifft mit den Grundstückeigentümern und/oder Gasbezügern die erforderlichen Vereinbarungen.
14. Die werke ag verpflichtet sich, die Kunden im Vertragsgebiet gemäss dem *Grundsatz der Gleichbehandlung* unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation gleich zu behandeln wie ihre anderen Kunden.

### 4. Weitere Bestimmungen

15. Dieser Vertrag *tritt* rückwirkend auf den 01.01.2010 *in Kraft* und ersetzt den Vertrag vom 13.11.1992 / 15.12.1992 / 08.03.1993.

Der Vertrag gilt für eine *Dauer* von vorab 25 Jahren bis Ende 2034. Wird er nicht 5 Jahre vor Ablauf von einer Seite gekündigt, so läuft er stillschweigend für je 5 Jahre weiter.

16. Bei *Vertragsablauf* haben sich die Parteien zu verständigen über das weitere Schicksal des Eigentums am Gasnetz sowie dessen Betrieb, Unterhalt, Ausbau, Ersatz und die weiteren relevanten Punkte.

*Ohne solche Verständigung* verbleibt das *Eigentum* am Gasnetz bei der werke ag, doch die Gemeinde ist berechtigt, das gesamte Gasnetz (aber nicht bloss Teile davon) zum dannzumaligen betriebswirtschaftlichen Restwert, berechnet als Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen kalkuliert auf der Basis der Abschreibungsdauer gemäss Empfehlungen des VSG, zu übernehmen, wobei der entsprechende Betrag innerhalb von 30 Tagen ab Vorliegen der entsprechenden Abrechnung der werke ag zu bezahlen ist. Die Parteien sind sich einig, dass die Abschreibungen auf dem Gasnetz aus dem Entgelt aus dem Vertragsgebiet finanziert werden und keine Quersubventionierung erfolgt. Können sich die Parteien nicht auf die Höhe der Entschädigung verständigen, wird diese durch ein von den Parteien unabhängiges, staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Schiedsgutachter verbindlich festgelegt, wobei dessen Kosten hälftig geteilt werden. Falls sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem eine Partei einen entsprechenden schriftlichen Vorschlag gemacht hat (Datum des Eintreffens massgebend), auf ein solches Revisionsunternehmen einigen, kann jede Partei den Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Zürich zwecks Benennung eines entsprechenden Revisionsunternehmens anrufen.

*Ohne solche Verständigung* bleibt die Verantwortung für den *Betrieb, Unterhalt, Ausbau und Ersatz* des Gasnetzes bei Vertragsablauf beim Eigentümer, d.h. der werke ag. Die Gemeinde hat der werke ag eine monatliche Entschädigung für die Nutzung des Gasnetzes zu bezahlen, welche mindestens die effektiven Abschreibungen (auf gleicher Basis wie vorher), die kalkulatorischen Zinsen, die effektiven Kosten plus einen angemessenen Gewinn der werke ag deckt. Zudem hat die Gemeinde die werke ag monatlich für den Betrieb des Gasnetzes marktkonform zu entschädigen. Können sich die Parteien nicht auf die Höhe dieser Entschädigungen verständigen, werden sie im gleichen Verfahren wie im vorstehenden Absatz verbindlich festgelegt.

Im Falle des Übergangs des Eigentums auf einen neuen Eigentümer einigen sich die Parteien auch darüber, ob und inwiefern die Verantwortung für Betrieb, Unterhalt, Ausbau und Ersatz des Gasnetzes übergeht bzw. bei der werke ag verbleibt.

17. Die Vertragspartner sind verpflichtet, diesen Vertrag auf einen allfälligen *Rechtsnachfolger* zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabe übernommen hat.

Die Parteien sind berechtigt, die sie treffenden Aufgaben ganz oder teilweise *durch Dritte erfüllen* bzw. die ihr zustehenden Rechte ganz oder teilweise durch Dritte ausüben zu lassen. Die Rechte der anderen Partei dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

18. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise *ungültig* sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Regelung zu treffen, welche der ungültigen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Sollten sich die *relevanten gesetzlichen Normen* im Verlaufe der Vertragsdauer *wesentlich ändern* und sich daraus Anpassungsbedarf für diesen Vertrag ergeben, werden die Parteien die erforderlichen Anpassungen derart vornehmen, dass der Vertragszweck soweit wie möglich weiterhin erreicht wird.

Sollten sich die *wirtschaftlichen Verhältnisse*, wie sie beim Abschluss dieses Vertrages bestehen, *wesentlich ändern*, so dass die Bestimmungen dieses Vertrages für eine Vertragspartei unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben, haben die Vertragsparteien den Vertrag in fairer und angemessener Weise den geänderten Verhältnissen anzupassen.

19. Allfällige *Differenzen* über die Auslegung des Vertrages werden auf dem Verhandlungswege beigelegt. Bei Streitigkeiten darf die Gaslieferung nicht unterbrochen oder reduziert werden.

Ist eine Einigung auf dem Verhandlungswege nicht möglich, ist die Streitigkeit durch das zuständige schweizerische Gericht zu entscheiden.

Auf diesen Vertrag ist *Schweizer Recht* anwendbar.

20. Jede Partei bestätigt für sich, dass die erforderlichen *Zustimmungen* innerhalb der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss) und der werke ag (Verwaltungsratsbeschluss) vorliegen.

21. Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt.

Wangen-Brüttisellen, den **18. März 2010**

Wallisellen, den

**Gemeinde Wangen-Brüttisellen**

**die werke versorgung wallisellen ag**

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

Der Präsident

Der Schreiber-Stv.

Der Präsident des  
Verwaltungsrates

Der Geschäftsführer

Rolf Berchtold

Christian Pleisch

Stefan Schalch

Markus Attiger

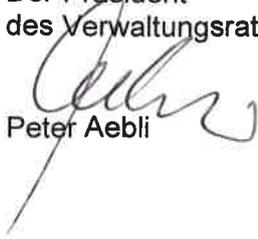
Die Werke Wangen-Brüttisellen als Rechtsnachfolgerin der Zivilgemeinde Brüttisellen ist damit einverstanden, dass der Vertrag vom 13.11.1992 / 15.12.1992 / 08.03.1993 betreffend Gaslieferung der Gemeindewerke Wallisellen in das Gemeindegebiet Brüttisellen, bei welchem sie Vertragspartei ist, rückwirkend per 31.12.2009 aufgehoben wird.

Brüttisellen, den

**Werke Wangen-Brüttisellen**

Der Präsident  
des Verwaltungsrats

Peter Aebli



Der Betriebsleiter

Walter Schönbächler

